Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA)

vom	
Zwischen	
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes	
	einerseits
und	
dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand	
	andererseits
wird Folgendes vereinbart:	
§ 1 Änderung des Teilzeit-TV LSA	

Anderung des Teilzeit-TV LSF

Der Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA) vom 30. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unter Streichung der Absatzbezeichnung wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Er gilt nicht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes."
 - b) Absatz 2 entfällt ersatzlos.

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "längstens für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages" gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 2: "Das Teilzeitarbeitsverhältnis nach Satz 1 muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen."
- 3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und 31. Dezember 2016 außer Kraft."

4. Die Protokollnotiz zum Teilzeit-TV LSA erhält folgende Fassung:

"Protokollnotizen:

- Nr. 1. Die Tarifvertragsparteien stellen jeweils zum Stichtag 15.12. eines Jahres für das Folgejahr den Betrag der durch Änderungsverträge nach diesem Tarifvertrag reduzierten Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung fest. 15 % des nach Satz 1 festgestellten Betrags werden zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages verwendet:
 - a) Zahlung von Ausbildungsentgelten und konkret zuordenbarer Sachkosten im Rahmen des zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmten Ausbildungskonzepts (die Ausbildungsberufe orientieren sich dabei an den künftigen Bedarfen),
 - b) Entgelte für die befristete Übernahme von Ausgebildeten für die Zeit von mindestens 2 Jahren in eine Vollzeitstelle im Rahmen des zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmten Übernahmekonzepts,
 - c) Vorhaben im Rahmen der Erklärung zur Demografie vom 24.01.2012, denen beide Tarifvertragsparteien vorab zugestimmt haben,
 - d) sonstige Personalmaßnahmen.

Der Prozentsatz gemäß Satz 2 wird ab dem 1.1.2014 auf 20 % erhöht. Werden die Mittel durch die Maßnahmen des Satzes 2 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht vollständig verwendet, werden sie auf das Folgejahr übertragen. Zum 15.12. eines jeden Jahres werden die Gewerkschaften durch das für das Tarifrecht zuständige Ministerium über die Verwendung der Mittel gemäß Satz 2 für dieses Kalenderjahr unterrichtet und die Restmittel festgestellt, die auf das Folgejahr übertragen werden.

Nr. 2 Die bei den Hochschulen durch Maßnahmen nach diesem Tarifvertrag eingesparten Mittel verbleiben im Budget der Hochschulen. Diese Mittel sind entsprechend der Protokollnotiz Nr. 1 zu verwenden.

Nr. 3 Beschäftigte, die vor Inkrafttreten des TV ATZ LSA ein Teilzeitarbeitsverhältnis nach dem Teilzeit-TV in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung vereinbart haben, haben einen Anspruch auf Aufhebung des Änderungsvertrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1, wenn sie das 53. Lebensjahr vollendet und ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis verbindlich vereinbart haben, das spätestens zum Ablauf einer Zweijahresfrist wirksam wird."

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Erklärungsfrist:

Zur Beteiligung ihrer Gremien sehen die Tarifvertragsparteien eine Erklärungsfrist bis spätestens 31. März 2012 vor.

Berlin, ...

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die dbb tarifunion Der Vorstand

Niederschriftserklärung zum TV-Teilzeit LSA:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes durch die Änderung der Arbeitszeitverordnung für die Laufzeit des Tarifvertrages zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.